



**Politische Gemeinde Raperswilen
Elektrizitätswerk**

Allgemeine Bestimmungen ab 2027

Gültig ab: 01. Januar 2027

Genehmigt vom Gemeinderat am: 11. August 2026

Gemeindeverwaltung Raperswilen
Ifangstrasse 12
8558 Raperswilen

Tel. 058 346 92 00
www.raperswilen.ch

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet die aktuelle Gesetzgebung; speziell das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz mit seinen jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften CH, Pronovo, Herkunftsnachweis sowie das EW-Reglement der Gemeinde Raperswil – jeweils in ihren aktuellen Versionen.

2. Anschluss von Stromspeichern

Stromspeicher müssen in jedem Fall der Netzbetreiberin gemeldet werden. Die Betriebsart ist mit der Netzbetreiberin zu definieren. Die Basis für die Betriebsarten bildet das VSE Branchendokument «Handbuch Speicher, Umsetzung des Anschlusses und Betriebes von Speichern – HBSP – CH 2025», jeweils in seiner aktuellen Fassung. Die Netzbetreiberin bestimmt den Messapparat sowie das Messkonzept.

Speicher, welche am Regelmarkt teilnehmen, müssen der Netzbetreiberin gemeldet werden (z.B. Virtual Global Trading, Helion etc.).

3. Vehicel to Grid

Bidirektionale Ladeeinrichtungen sind der Netzbetreiberin zu melden. Die Betriebsart ist mit der Netzbetreiberin zu bestimmen.

4. Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 2.00 kWp und bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kW (ausgangsseitig Wechselrichter) ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss und die physisch gelieferte Energie (Graustrom) an das Elektrizitätswerk verkauft wird. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. der Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf eigene Kosten registrieren zu lassen.

Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kW Wechselrichterleistung kann das Werk die Herkunftsnachweise nach Vereinbarung abnehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Hierfür ist ein separater schriftlicher Vertrag abzuschliessen.

5. Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 17c, StromVG)

Grundsätzlich gehört die Flexibilität dem Endverbraucher. Zur Vermeidung einer unmittelbaren und erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs kann die Netzbetreiberin netzdienliche Flexibilitäten – wie Erzeugungsanlagen, Speicher oder steuerbare Verbraucher – ansteuern. Die Netzbetreiberin legt dabei die Höhe der Abregelung von Einspeisungen am Anschlusspunkt fest (Art. 17c StromVG). Die Installation der erforderlichen Steuerungseinrichtungen erfolgt durch die Netzbetreiberin. Die Kommunikationseinrichtungen zur Ansteuerung dieser Systeme dürfen nicht durch Dritte übersteuert oder manipuliert werden.

6. Flexibilität bei Erzeugungsanlagen (Art. 17c, StromVG)

Der Netzbetreiberin stehen die Nutzung von garantierten netzdienlichen Flexibilitäten zu. Neu installierte Photovoltaikanlagen dürfen nur noch maximal 70 % der installierten Generatorleistung (PV-DC Leistung) ins Verteilnetz zurückspeisen. Dies entspricht einer Einbusse von lediglich ca. 3 % der gesamten Energieproduktion.

7. PLUG AND PLAY-Anlagen (z.B. Balkonkraftwerke)

Sind der Netzbetreiberin mit der zugehörigen Installationsmeldung anzuzeigen.

8. Ersatzversorgung marktberechtigter Kunden

Der Kunde ist an das lokale elektrische Verteilnetz angeschlossen, nutzt dieses und hat keinen Energieliefervertrag mit dem lokalen Verteilnetzbetreiber (nachfolgend EW) oder einem Dritten zur Deckung seines Bedarfs an elektrischer Energie vereinbart. Mit dem Bezug von elektrischer Energie aus dem lokalen Verteilnetz geht der Kunde selbstredend ein Vertragsverhältnis mit den EW ein. Die aus diesem Vertragsverhältnis vom Kunden konsumierte elektrische Energie ist vom EW nicht vorhersehbar und somit nicht planbar in der Beschaffung. Aus diesem Grund entsteht eine erhebliche Abweichung zwischen der langfristig geplanten Strommenge und der kurzfristig effektiv zu beschaffenden Strommenge. Sobald das EW Kenntnis vom Energiebezug des vertragslosen, freien Kunden erhält, wird das EW am Markt Energie beschaffen, um den Kunden zu beliefern (Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Kunde das EW über den Abschluss eines gültigen Energieliefervertrags informiert hat, sofern die Information mindestens 10 Arbeitstage vor Monatsende erfolgt ist. Andernfalls endet sie am Ende des Folge Monats. Der Preis für die Ersatzversorgung richtet sich nach den zu deckenden Vollkosten für die kurzfristig zu beschaffende Energiemenge des Kunden am Markt sowie zusätzlich einer Einrichtungspauschale von CHF 1'000.- pro abrechnungsrelevanten Messpunkt und Lieferjahr.

9. Bauanschluss

Der Bauanschluss dauert so lange, bis die Fertigstellungsanzeige der Netzbetreiberin schriftlich eingereicht wurde und die definitiven Messeinrichtungen montiert sind. Bis dahin wird der Tarif «Temporär» angewendet.

Sobald der Netzbetreiberin die vollständige Fertigstellungsanzeige schriftlich vorliegt, veranlasst die Netzbetreiberin die Umstellung auf Hoch-/Niedertarif mit der definitiven Tarifgruppenzuordnung. Die Netzbetreiberin behält sich eine Frist von bis zu 3 Arbeitstagen für die Umstellung vor.

10. Leerstehende Wohnungen und Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen und Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis und der Messtarif pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

11. ZEV und Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messseinrichtung der betreffenden Endverbraucher zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit der Netzbetreiberin vom Endverbraucher auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen. Dies gilt auch für ZEV. Die privaten Messungen unterstehen der Messmittelverordnung.

12. vZEV – virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch kann gebildet werden, wenn die willigen Parteien hinter einem gemeinsamen Verknüpfungspunkt angeschlossen sind. Die Absicht, ein vZEV zu bilden, ist der Netzbetreiberin zu melden. Die Netzbetreiberin prüft und beurteilt die Anfrage und gibt dem Kunden Rückmeldung.

Es ist in jedem Fall ein Anmeldeformular auszufüllen, in welchem alle Parteien ihre Einwilligung ausdrücken. Der Netzbetreiberin ist der Vertreter des vZEV sowie der Dienstleister für die Abrechnung der intern verbrauchten Energie mitzuteilen. Die gesamte verbrauchte Energie sowie die Rücklieferung werden in einer gesamten Rechnung an den Vertreter ausgestellt. Die interne Aufteilung der Verbräuche ist Sache des vZEV-Vertreters.

Die Netzbetreiberin stellt die Daten für die interne Abrechnung dem Verrechnungsdienstleister des vZEV in geeigneter Form zu. Weiterführende Informationen sind z.B. dem «Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) – Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung» des VSE zu entnehmen.

13. LEG – Lokale Energiegemeinschaften

Die Netzbetreiberin unterstützt die Bildung von LEG, indem sie alle erforderlichen Informationen dazu liefert.

Die Bildung einer LEG wird vom Vertreter der LEG bei der Netzbetreiberin angemeldet. Die Meldung muss mindestens 3 Monate im Voraus erfolgen. Für die Gründung der LEG muss der Vertreter folgende Angaben dem Werk bekannt geben:

- Name, Adresse, E-Mail sowie Telefonnummer des LEG Vertreters
- Teilnehmer der LEG
- Leistung der Erzeugungseinheit(en)
- Geplanter Beginn LEG

Weiterführende Informationen sind z.B. dem «Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER) – Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung» des VSE zu entnehmen.

14. Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der Netzbetreiberin. Die Plombierung und Deplombierung sowie das Entfernen oder Versetzen darf nur durch die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte durchgeführt werden. Die Kosten dafür gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Für entstandene Schäden bei Widerhandlung haftet der Kunde.

Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist der Netzbetreiberin oder dem Beauftragten der Netzbetreiberin jederzeit zu gewährleisten.

Der Montageplatz für die Messeinrichtungen ist vom Kunden kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Wird die Messung (Bezug und/oder Rücklieferung) angezweifelt, kann der Kunde die amtliche Prüfung der Messeinrichtung verlangen. Die Prüfkosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

15. Stromablesung

Die Ablesung erfolgt vierteljährlich und wo möglich mit Fernauslesung. Der Zutritt zu den Messapparaten ist den vom Werk beauftragten Alesern jederzeit zu gewähren.

16. Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei unpünktlichen Zahlungen gilt das Gebührenreglement. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Zähler mit Vorkassensystem (früher Münzzähler genannt) zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Unterhalt). Generell ist die Gemeinde bei unterlassenen Zahlungen von beanspruchten Dienstleistungen berechtigt, nach erfolglosen Mahnungen, die Betreuung auf Kosten des säumigen Kunden zu veranlassen.

17. Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

18. Preisangaben, Mehrwertsteuer

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST.

19. Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen treten per 01. Januar 2027 in Kraft und sind für die Kunden verbindlich. Der Gemeinderat kann die Bestimmungen jederzeit ändern oder ergänzen. Die gültigen allgemeinen Bestimmungen können auf der Webseite der Gemeinde eingesehen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die in diesem Dokument umschriebenen Bestimmungen ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen.